

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 18. Mai 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn R.

gegen

das Urteil des Amtsgerichts Ellwangen vom 23. August 2019 - 7 OWi 46 Js 10215/19

-

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Aktenzeichen: 1 VB 12/20

Maßgebliche Normen: § 55 Abs. Satz 1 und 3 VerfGHG

Schlagwörter: unzulässige Verfassungsbeschwerde, Rechtswegerschöpfung

Stichwort:

Mangels Rechtswegerschöpfung unzulässige Verfassungsbeschwerde